

## Stellungnahme

### zum Entwurf einer Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote (Stand: 31.03.2017)

#### 1. Vorbemerkung

Die Dekarbonisierung des Verkehrssektors stellt eine zentrale Herausforderung der Energiewende dar. Der Fachverband Biogas ist der Auffassung, dass es unterschiedlichster Anstrengungen etwa bei der Verkehrsverlagerung, dem Mobilitätsverhalten, der Infrastruktur ebenso wie bei den Antriebsformen bedarf, die alle zusammenwirken müssen, um dieses Ziel zu erreichen. Nur im Konzert werden Elektromobilität, Biokraftstoffe und sonstige Antriebe gemeinsam den Verkehrssektor durchdringen und Straße, Schiene, Schiffs- und Flugverkehr dekarbonisieren können.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat sich mit dem Klimaschutzplan 2050 ambitionierte Ziele gesteckt. Die Erbringung eines größtmöglichen Beitrags zur Erreichung dieser Ziele ist folglich auch der Anspruch, an dem sich der vorliegende Gesetzesentwurf messen lassen muss.

Vor diesem Hintergrund erscheint es völlig unverständlich, dass die neu geschaffene Möglichkeit der Anrechenbarkeit von Upstream-Emission-Reduction (UER-) Maßnahmen nicht *zusätzlich* zu den bereits erreichten bzw. geplanten Einsparungen durch Biokraftstoffe im Rahmen der Erfüllung der THG-Quote eingeführt werden soll, sondern im Gegenteil die Biokraftstoffe weiter *zurückgedrängt* werden sollen. Somit würde mit dem Regelungsentwurf auch kein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz einhergehen.

#### 2. Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen

##### Zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Nach Auffassung des Fachverband Biogas sollte nicht die „einfache und kostengünstige Erfüllungsmöglichkeit“ für die Wirtschaft Ziel der THG-Quotenverpflichtung sein, sondern der Beitrag, den die jeweiligen Maßnahmen zur THG-Minderung leisten. Gerade die Umwidmung alter Zertifikate aus dem Kyoto-Protokoll lässt diesen Aspekt vermissen. Weiterhin sollten auch Aspekte der regionalen Wertschöpfung in eine gesamtheitliche Betrachtung und Bewertung einfließen. Es mag auf den ersten Blick kostengünstiger sein, an geopolitisch womöglich fragwürdigen Standorten an fossilen Einrichtungen THG-Minderungen zu erreichen, als heimische Biokraftstoffe zu erzeugen – aber spätestens auf den zweiten Blick dürfte doch offenkundig sein, dass hier Äpfel mit Birnen verglichen werden.

## Zur Anrechenbarkeit auf die THG-Quote:

Sofern valide UER-Maßnahmen stattfinden, die gesamtheitlich einen ökologischen Mehrwert aufweisen, ist die Anreizung solcher Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes zu begrüßen. Nach Auffassung des Fachverband Biogas muss dies aber nicht zwingend im Rahmen der THG-Quote zur THG-Minderung im Kraftstoffbereich erfolgen. Zumal wenn hierdurch de facto kein zusätzlicher Klimaschutz angereizt wird. Die Zielerreichung von 6 Prozent THG-Minderung wäre auch ohne UER-Maßnahmen möglich gewesen, folgerichtig müsste demnach mindestens die Zielmarke gesteigert werden, um UER-Maßnahmen einen zusätzlichen THG-Beitrag zu ermöglichen. Damit wäre dann auch die Beschränkung von 1,75 % hinfällig, die eingeführt werden soll, da sonst Konflikte mit dem gemäß aktuellem Regelungsrahmen wohl ohnehin schwierigen Ziel des Anteils von Erneuerbaren im Verkehrssektor von 10 Prozent drohen. Auch dieser Umstand legt den Schluss nahe, dass die THG-Quote nicht das richtige Vehikel für UER-Maßnahmen sind.

Des Weiteren ist zu kritisieren, dass das seit Anfang dieses Jahrzehnts bestehende Ziel zur THG-Minderung in Höhe von 6 Prozent mittels Biokraftstoffen nun kurz vor Inkrafttreten einfach gekürzt wird und somit den Biokraftstoffen oder Markt entzogen wird, ohne dass man sich von langer Hand hätte darauf einstellen können. Jegliche Planbarkeit wird der Branche somit genommen.

## Zum Nachweis per Zertifikat:

Bei Biokraftstoffen stellt der Gesetzgeber mit Anforderungen an die Nachhaltigkeit sowie an die Massenbilanz zu Recht hohe Ansprüche an die Transparenz, die Rückverfolgbarkeit sowie letztlich den Ausschluss der Doppelvermarktung. Vor diesem Hintergrund bewerten wir es kritisch, dass für UER-Maßnahmen von vorneherein ein reiner Zertifikatehandel vorgesehen wird, zumal dieser den Marktteilnehmern eines noch völlig unerprobten, weltweit greifenden Systems erstaunliche Freiräume bietet (beispielsweise Bündelung/Teilung und Übertragung). Dies birgt einerseits unnötige Risiken und schafft zudem nicht gerechtfertigte Vorteile gegenüber den Regelungen, die sich im Wesentlichen in der Biokraftstoffbranche als gut und praktikabel erwiesen haben.

## 3. Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.  
Sandra Rostek  
Referatsleitung Politik  
sandra.rostek@biogas.org  
030 / 27 58 179 13